

„Das Doctordiplom der überall im Auslande berühmten Universität Heidelberg“.

Die Aushändigung von Promotionsurkunden an jüdische Absolvent*innen des Medizinstudiums in Heidelberg zwischen 1933 und 1939

Otto Ehrlich (1909–1971) schloss sein Medizinstudium in Heidelberg im Dezember 1936 mit dem Staatsexamen ab. Bald darauf reichte er seine Dissertation ein und bestand die Doktorprüfung, doch der Erhalt des „Diploms“ war zu diesem Zeitpunkt keine Selbstverständlichkeit mehr. Ehrlich musste vielfältige Anstrengungen unternehmen und bürokratische Hürden überwinden, „um das Doktordiplom zu erhalten, da dies für mich für meine Auswanderung von lebenswichtiger Bedeutung ist“. Seine Bemühungen spiegeln sich in umfangreicher Korrespondenz und führten letztlich zum Ziel.

Exemplarisch zeigen die von uns bearbeiteten Dokumente die sich verstärkenden Einschränkungen für jüdische Promovierende, die detaillierte bürokratische Regulierung und die verschiedenen Stellen, die mit dem Anliegen zu befassen waren – diese reichten von der Ebene der Universität mit Dekanat und Rektorat über das Badische Ministerium für Kultus und Unterricht in Karlsruhe bis zum Reichserziehungsministerium. Bürokratische Spielräume auf lokaler Ebene scheint es aufgrund der direkten Kontrolle durch das Reichsministerium im Einzelfall kaum gegeben zu haben. Dennoch stellt sich die Frage nach der Umsetzung der Vorgaben an der Heidelberger Medizinischen Fakultät. Welchen Einfluss hatten die beteiligten Ministerien und die verschiedenen Ebenen der Universitätsverwaltung? Handelten sie streng nach Vorschrift? Versuchten sie, eigene Handlungsimpulse umzusetzen, entweder um den Betroffenen zu helfen oder um die Aushändigung des Doktordiploms zu verhindern?

Wir gehen den genannten Fragen an zwei Beispielen nach. Zunächst stellen wir kurz die Entwicklung der Gesetzeslage dar, um dann die „Fallgeschichten“ von Otto Ehrlich und Lore Hirsch einordnen zu können.

Wie in vielen anderen Bereichen verschlechterte sich die Situation an den Universitäten für jüdische Studierende seit der Machtübertragung an die Nationalsozialisten zunehmend. Neben der allgemeinen Zunahme antisemitischer Äußerungen und Aktionen aus der Heidelberger Studentenschaft wurden von Landes- wie Reichsregierungen immer mehr diskriminierende Gesetze erlassen, die das Ziel hatten, Jüdinnen und Juden Studium und Promotion zu erschweren und schlussendlich unmöglich zu machen.¹

Im Zuge des „Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen“ vom 25. April 1933 wurde die Zahl jüdischer Studierender auf einen Anteil von 5% der Gesamtstudentenschaft beschränkt und vielen Jüdinnen und Juden damit die Möglichkeit des Studiums verwehrt. Wirksam wurde weiterhin die Anordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. April 1937,² mit der die Promotion für Jüdinnen und Juden, von einigen wenigen Ausnah-

men wie einer schon bestehenden Sondergenehmigung abgesehen, verunmöglicht wurde. Allerdings ging dieser Anordnung in Baden ein wesentlich früherer Erlass voraus. So hatte das Badische Ministerium für Kultus und Unterricht bereits im November 1934 die ihm unterstellten Hochschulen, darunter die Ruperto Carola, angewiesen, Jüdinnen und Juden nicht mehr zur Promotionsprüfung zuzulassen. Ausgenommen von dieser Regelung blieben nur Kinder von „Frontkämpfern“ des ersten Weltkriegs und „Abkömmlinge aus Ehen, bei denen ein Elternteil oder zwei Großeltern Teile arischer Abkunft sind.“³ Weiterhin sollten nur noch tatsächlich an der jeweiligen Hochschule immatrikulierte „Reichsdeutsche nichtarischer Abkunft“ die Möglichkeit zur Promotion bekommen. Die Entscheidung in Einzelfällen behielt sich das Ministerium vor,⁴ ein schwerer Eingriff in die universitäre Selbstbestimmung.

Insgesamt war das Badische Kultusministerium besonders radikal, sodass einige seiner Entscheidungen vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wieder zurückgenommen wurden. So beschloss das Karlsruher Ministerium am 17. April 1934 einen Erlass, nach dem Jüdinnen und Juden an staatlichen Krankenhäusern, wie etwa Universitätskliniken, die Famulatur verwehrt werden sollte, da sie an diesen auch nicht ihr Medizinalpraktikum ableisten könnten. Diese Sicht teilte das Reichsministerium nicht, da die Famulatur integraler Bestandteil des Studiums sei.⁵ Das Badische Kultusministerium hatte zudem am 13. April 1933 ein generelles Immatrikulationsverbot für Jüdinnen und Juden erlassen, ohne die reichsweite Regelung abzuwarten. Durch diese wurde das badische Verbot wieder aufgehoben.⁶ Auch dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, auf dessen Grundlage ab April 1933 auch jüdische und politisch missliebige Professoren entlassen wurden, war in Baden eine noch schärfere Bestimmung voraus gegangen.⁷

Hochschulpolitisch waren die Reichsministerien neue Akteure, war doch die Bildungspolitik bis dahin weitgehend Sache der Länder geblieben. Es stellt sich daher auch die Frage, wie die traditionell auf ihre Unabhängigkeit bedachten Universitäten auf die Eingriffe und Einflussnahmen dieses neuen Akteurs reagierten. An dieser Stelle sei nur folgende „bei staatsangehörigen [jüdischen] Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde“ wirksame Bestimmung erwähnt: Sie mussten, um ihre Promotionsurkunde doch noch zu erhalten („Ein Anspruch auf Aushändigung des Diploms besteht nicht.“⁸), in jedem Fall auf ihre Approbation verzichten und ihrem Antrag „ausreichende glaubhafte Unterlagen beifügen, aus denen sich ergibt, daß der Betreffende eine feste Anstellung oder die Aussicht auf eine solche im Auslande erlangt hat.“ Weiterhin war eine Stellungnahme der jeweiligen Fakultät nötig, dass die Betroffenen „charakterlich einwandfrei“ seien und sich nicht politisch betätigt hätten. Diese Möglichkeit galt jedoch nur für Studierende, die ihre Promotionsbedingungen bereits bei Eintreffen des Erlasses restlos erfüllt hatten, oder weiteren Ausnahmefällen, in denen der Minister bereits der Zulassung zur Promotionsprüfung zugestimmt hatte.⁹

Welche Auswirkungen genau die badische Verordnung von 1934 auf die Promotionen jüdischer Mediziner*innen in Heidelberg hatte, ist nicht bekannt. Auffällig ist jedoch, dass de facto relativ wenige jüdische Studierende ihre Promotionsprüfung in Heidelberg noch ablegten und ihre Urkunde erhielten – insgesamt nur fünf von den 25 im Jahre 1934 noch eingeschriebenen jüdischen Medizinstudierenden.¹⁰ Dies konnte unterschiedliche Gründe haben: Studienortwechsel, Emigration, Verzicht auf

den Arztberuf oder die Weiterführung des Studiums aufgrund der düsteren beruflichen Zukunft für jüdische Ärzt*innen im Deutschen Reich, aber auch spezifische bürokratische Hürden und Unklarheiten. Einige Promotionsprüfungen wurden aber nach der badischen Verordnung dennoch durchgeführt. So legte Walter Gerstle (1910–?) im Dezember 1934 die Doktorprüfung ab. Warum er allerdings die Urkunde nicht sofort erhielt, geht aus der Akte nicht hervor. Er hatte sich offenbar erst nach der reichseinheitlichen Regelung Ende Mai 1937 an den Reichserziehungsminister gewandt. Dieser teilte ihm am 9. Juni 1937 mit, er erfülle alle Bedingungen, müsse jedoch auf die Approbation im Deutschen Reich verzichten.¹¹ Dies tat Gerstle über ein Jahr später, am 29. Juli 1938 und erhielt die Urkunde kurz darauf – vermutlich konnte er mit dieser im Gepäck auswandern.¹²

Otto Ehrlich (1909–1971) legte sein Staatsexamen Ende 1936 ab und geriet mit seiner Doktorprüfung in die Übergangsphase zur reichseinheitlichen Regelung. Lore Hirsch (1908–1998) gelang es trotz der erst Mitte 1937 abgelegten Prüfung noch, die Urkunde zu erhalten. Elias Ernst Lehmann (1914–?), der erst im Wintersemester 1932/33 mit dem Studium begonnen hatte und im Jahr 1937 noch als Student eingeschrieben war, bekam seinen Antrag auf Doktorprüfung im Frühsommer 1937 nicht mehr genehmigt.¹³ Er war einer der letzten beiden jüdischen Studierenden der Medizin in Heidelberg in den 1930er Jahren.¹⁴

Otto Ehrlich

„Am 20. Dezember 1909 wurde ich als Sohn des Arztes Dr. med. Franz Ehrlich und seiner Ehefrau Lucie, geb. Frankenstein, Stettin geboren“, schrieb Otto Ehrlich in seinem Lebenslauf für die Anmeldung zum Doktorexamen am 21. April 1937.¹⁵ Er hatte sein Studium zum Sommersemester 1931 in Breslau begonnen, wechselte zwei Semester später nach Heidelberg und legte das medizinische Staatsexamen im Dezember 1936 ab. In den folgenden Monaten stellte er offenbar seine Dissertation fertig. Das Thema lautete „Normale Bewegungsbreite des Schultergelenks in verschiedenen Lebensaltern“ – eine orthopädische Doktorarbeit bei Otto Dittmar (1899–1971).¹⁶ Dieser war 1934 Nachfolger des 1933 aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassenen Ordinarius Hans von Baeyer (1875–1941) geworden und kann als politisch linientreuer Nationalsozialist gelten.¹⁷ Über seine Einstellung gegenüber jüdischen Studierenden oder Promovenden ist nichts bekannt. Seine Nachkriegsaussage, „die zunehmenden Verfolgungen konnten den Beifall gesitteter Menschen kaum finden“, mit der er eine ablehnende Haltung zur Behandlung der „sog. Judenfrage“ durch die Nationalsozialisten zu untermauern versuchte, sagt nichts aus über seine tatsächliche Einstellung und sein Handeln.¹⁸

Dass es sich bei Ehrlich um einen „Nichtarier“ handelte, dürfte ihm genauso bekannt gewesen sein wie den bürokratischen Institutionen der Universität und der Fakultät (auf dem Anmeldungsbogen für die Doktorprüfung ist dieser Begriff am oberen Seitenrand mit dickem Rotstift und Unterstreichung vermerkt worden).¹⁹

Das Thema der Dissertation klingt zwar nach einer präzisen Fragestellung, war aber wenig anspruchsvoll („Herr Ehrlich hatte die Aufgabe, an einer möglichst grossen Zahl von Erwachsenen und Jugendlichen die Bewegungsbreite des Schultergelenks und zwar des Oberarmkopf-Schulterblatt-Gelenkes messtechnisch festzustellen, um aufgrund einer grösseren Übersicht praktische Rückschlüsse auf tatsächli-

che oder nur scheinbare Bewegungseinschränkungen in diesem Gelenk zu ermöglichen.“). Es dürfte sich um eine reine Fleißarbeit gehandelt haben, was damals keineswegs eine Ausnahme war. Immerhin billigte Dittmar in seinem Gutachten vom 21. April 1937 der Arbeit seines Promovenden auch einen innovativen Aspekt zu: „Die Arbeit zeitigte auch Ergebnisse, welche uns veranlassen sollten, die ‚normale‘ Bewegungsbreite – um dem Tatsächlichen gerecht zu werden – nach Altersklassen und Berufstätigkeit zu werten.“ Er schlug die Note „genügend“ vor – die schlechtestmögliche Note, die zur Annahme der Arbeit und somit zum Bestehen der Prüfung führen konnte.²⁰ Sein halbseitiges „Referat“ über die Arbeit weicht jedenfalls weder formal noch in Duktus oder Inhalt von zahllosen anderen Gutachten der Heidelberger Doktorväter in den 1930er Jahren ab.

Auch das Protokoll der Prüfung vom 24. April 1937 zeigt keinerlei Auffälligkeiten. Die drei Prüfer kamen aufgrund des mündlichen Examins zu der Gesamtnote „gut“.²¹ Neben dem Doktorvater prüften der gynäkologische Ordinarius Hans Runge (1892–1964)²², der seit Anfang des Monats als Dekan der Medizinischen Fakultät amtierte, und der Direktor der Augenklinik, Ernst Engelking (1886–1975).²³ Runge war 1934 unter anderem wegen seiner „nationalsozialistischen Einstellung“ (und der besonderen Bedeutung seines Faches für die Bevölkerungspolitik) nach Heidelberg berufen worden und nahm in der Fakultät rasch eine zentrale Stellung ein.²⁴ Engelking scheint ein politisch weniger exponierter Fachvertreter gewesen zu sein.²⁵

Otto Ehrlich hatte es also in seiner Prüfung zumindest mit zwei nationalsozialistisch orientierten Professoren zu tun, darunter sein Doktorvater und der mächtige Dekan. Gleichwohl verlief die Prüfung unauffällig, die Benotung besserte das Ergebnis der Dissertation deutlich auf. Die kurze Zeitspanne von drei Tagen zwischen Anmeldung und Prüfung war nicht ungewöhnlich. Dies gilt auch für den kurzen Abstand vom Gutachten des Doktorvaters bis zur Anmeldung des Doktoranden (beide Dokumente sind auf den 21. April 1937 datiert).²⁶ Eine besondere Eile ist hier also nicht zu erkennen.

Dennoch stellt sich die Frage, ob den an Ehrlichs Verfahren Beteiligten etwa die Verordnung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. April 1937 (also eine gute Woche vor Ehrlichs Prüfung) schon bekannt war, die bestimmte, dass ein Doktordiplom nur an diejenigen „Juden“ ausgehändigt werden könne, „welche die Promotionsbedingungen bei Eingang dieses Erlasses bereits restlos erfüllt, d. h. auch die vorgeschriebenen Pflichtexemplare der Dissertation an die Fakultät abgeliefert haben“?²⁷ Oder ahnten bzw. befürchteten sie ohne genaue Kenntnis die bevorstehende Verschärfung bürokratischer Vorschriften? Jedenfalls spielten in der Folge vor allem die in der Verordnung benannten Fristen neben den weiteren Voraussetzungen für die Ausstellung einer Promotionsurkunde (geplante Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, Verzicht auf die Approbation für das Deutsche Reich) in dem nun bis 1938 folgenden Schriftwechsel eine entscheidende Rolle.

Kurz nach seiner Prüfung am 9. Mai 1937 schrieb Otto Ehrlich an Dekan Runge. Offenbar machte er sich Sorgen, denn er hatte noch keine Promotionsurkunde erhalten. Er habe schon „vor Ostern und wieder am 14. April“ – also noch vor der Prüfung – eine Aussprache im Karlsruher Kultusministerium gehabt „wegen Erhalt des Doktordiploms, das ich für das Ausland dringend benötige“.²⁸ Bei den Gesprächen habe er keine Auskunft erhalten, jedoch nun am 8. Mai ein Schreiben mit der Mitteilung, dass inzwischen der Reichserziehungsminister eine Regelung „über den

Erwerb der Doktorwürde durch Juden“ getroffen habe, verbunden mit der Mitteilung, dass er sich an den zuständigen Rektor wenden solle. Er ziehe es allerdings vor, sich an den Dekan zu wenden (wobei er nicht erwähnte, dass dieser ihn wenige Tage zuvor mündlich geprüft hatte). Offenbar war Ehrlich zu diesem Zeitpunkt nicht im Detail informiert, denn er schrieb, er nehme an, dass das „Gesetz“ nicht auf ihn zutreffen könne. Er betonte jedoch, dass die Pflichtexemplare „in den nächsten Tagen“ abgeliefert werden würden.²⁹

Postwendend erhielt Otto Ehrlich von Dekan Runge eine auf den 11. Mai 1937 (dem Tag, an dem der Eingang der Verordnung des Reichsministeriums im Rektorat dokumentiert wurde) datierte Bestätigung, dass er eine Dissertation vorgelegt und die Prüfung mit „gut“ bestanden habe. Allerdings stellte diese Bestätigung klar, dass sie nicht zum Führen des Dokortitels berechtige. Voraussetzung dafür war unter anderem die Vorlage der Approbation – auch wenn „jüdische“ Promovenden verordnungsgemäß gerade auf diese verzichten mussten.³⁰ Runge adressierte sein Begleitschreiben vom 11. Mai 1937 an „Herrn Dr. Otto Ehrlich“, allerdings nur dieses eine Mal, ansonsten wurde der Begriff „Medizinalpraktikant“ verwendet. Er teilte Ehrlich mit:

„Die Aushändigung eines Diploms ist laut Verfügung des Herrn Reichserziehungsministers nicht möglich. Ich denke aber, dass Ihnen diese Bestätigung genügen wird. Andernfalls bitte ich Sie, sich nochmals mit einem Gesuch an den Rektor an mich [sic.] zu wenden.“³¹

Dies tat Ehrlich zehn Tage später. Inzwischen hatte er sich gut informiert. Er führt in seinem Brief an Runge vom 21. Mai 1937 aus, dass die Verordnung des Reichsministers nur auf diejenigen zutrefte, die bei ihrem Eintreffen in Heidelberg die Bedingungen noch nicht vollständig erfüllt hatten – auf ihn selbst aber nicht. Denn die Verordnung sei erst am 5. Mai im einschlägigen Amtsblatt veröffentlicht worden und könne zuvor keinesfalls der Medizinischen Fakultät vorgelegen haben.³²

Nun hätte Runge, um sich der Angelegenheit schnell zu entledigen, durchaus antworten können, dass die Pflichtexemplare von Ehrlichs Arbeit nicht bis zum Termin der öffentlichen Bekanntmachung der Verordnung vom 15. April (also dem von Ehrlich angesprochenen 5. Mai) und auch nicht bis zum 11. Mai vorgelegen hätten. Ehrlich hätte sich dagegen kaum wehren können. Doch Runge sah sich nun offenbar veranlasst, zumindest einen Klärungsversuch beim Rektorat zu unternehmen. Am 26. Mai schrieb er an den „sehr geehrten Herrn Kollegen“ Ehrlich:

„Ihre Angelegenheit habe ich nochmals beim juristischen Berater des Rektors der Universität zu klären versucht. Hierbei hat sich eine klare Entscheidung nicht ergeben, sodass ich Sie bitten muss, in ihrer Angelegenheit einen Antrag an das Reichserziehungsministerium zu machen.“³³

Ehrlich sandte seinen Antrag nach Heidelberg – nur einen Tag nachdem Runges Brief bei ihm eingetroffen war. Auch in diesem Text bezieht er sich auf den 5. Mai, den Tag der Veröffentlichung der Verordnung. Er wiederholte seine Annahme, dass diese Verordnung nicht wesentlich viel früher in Heidelberg eingegangen sein könne. Auch auf die weiteren zentralen Bestimmungen der Verordnung nimmt er indirekt Bezug:

„Ich bin nach dem Gesetz Volljude & beabsichtige in möglichst kurzer Zeit meinen Wohnsitz in das Ausland zu verlegen. Meinen Verzicht auf ärztliche Bestallung in Deutschland füge ich bei. Ich lege auf die Erteilung des Diploms deshalb entscheidenden Wert, weil im

Ausland das Doctordiplom, nicht aber die Bescheinigung über das bestandene Staatsexamen gewertet wird.³⁴

Ehrlich hält sich in dem Schreiben entweder bezüglich seiner Auswanderungspläne bedeckt oder hatte diese tatsächlich noch nicht konkretisieren können. Sonst hätte er vermutlich „glaubhafte Unterlagen“ präsentiert, den Nachweis einer „feste[n] Anstellung“ im Ausland oder der „Aussicht auf eine solche“, wie es die Verordnung verlangte. Es wäre also kein Problem für den Reichsminister gewesen, Ehrlichs Gesuch im Rahmen seiner eigenen Bestimmungen, also innerhalb des festgelegten bürokratischen Procedere, sogleich abzulehnen. Doch dies geschah nicht. Der Schriftwechsel der folgenden Monate, stets absteigend und aufsteigend der bürokratischen Hierarchie Dekanat – Rektorat – Landesministerium – Reichsministerium folgend, erweckt den Eindruck des mechanischen Funktionierens einer beharrlichen Maschinerie, des Bemühens um Genauigkeit und Korrektheit auch in einem ungewöhnlichen Fall. Auf der Suche nach Spielräumen in diesem engmaschigen System rekonstruieren wir detailliert den zeitlichen Ablauf.

So verlangte das Karlsruher Landesministerium Ende Juni zunächst eine Ergänzung der Unterlagen. Zum einen ging es um die Konkretisierung der Auswanderungspläne Ehrlichs, zum anderen wurde eine Stellungnahme der Fakultät „über die Persönlichkeit des Medizinalpraktikanten Otto Ehrlich, insbesondere über seine etwaige politische Betätigung“ verlangt – beides genau im Wortlaut der Verordnung des Reichserziehungsministers.³⁵ Mitte Juli lieferte Dekan Runge die angeforderte Bescheinigung. Offenbar wollte er das Anliegen Ehrlichs zumindest nicht vereiteln:

„Der Antragsteller Otto Ehrlich hat sich nach Kenntnis der Fakultät nicht politisch betätigt. Er ist auch sonst nicht hervorgetreten und hat immer einen bescheidenen und zurückhaltenden Eindruck gemacht. Vom politischen Standpunkt bestehen demnach gegen die Bewilligung des Gesuchs nach Ansicht der Fakultät keine Bedenken.“³⁶

Doch offenbar stellte sich dem Karlsruher Ministerium nach Prüfung der aus Heidelberg nachgereichten Unterlagen nun ein weiteres Problem. Es ging wieder um die Fristen: „Ich ersuche um möglichst umgehenden Bericht, wann der Medizinalpraktikant Otto Ehrlich seine Promotionsleistungen restlos erfüllt hat“, schrieb der zuständige Beamte aus Karlsruhe an das Heidelberger Rektorat.³⁷ Runge bescheinigte Mitte September 1937, dass Ehrlich alle Auflagen erfüllt habe. Nur bei einem heiklen Punkt verhielt der Dekan sich vorsichtig:

„Die Ablieferung der Pflichtexemplare ist erfolgt, jedoch kann ich das Datum der Ablieferung nicht angeben, da der verstorbene Oberpedell Nonnenmacher, wie sich erst jetzt herausstellte, keinerlei Aufzeichnung hierüber geführt hat.“³⁸

Der genaue Zeitpunkt des Eintreffens der Verordnung des Reichsministeriums vom 15. April 1937 in der Medizinischen Fakultät Heidelberg geriet nun zum „Zünglein an der Waage“ für die Genehmigung zum Aushändigen der Urkunde. Der Reichsminister ließ im November 1937 über das Karlsruher Ministerium nachfragen, wann das Dokument eingetroffen sei – vor oder nach dem Termin von Ehrlichs Doktorprüfung.³⁹ Runge teilte kurz darauf mit, dass der Runderlass von Karlsruhe verschickt, dort am 26. April datiert und am 15. Mai bei der Medizinischen Fakultät eingegangen sei, beides also nach dem Prüfungstermin.⁴⁰ Runge bezog sich dabei wahrscheinlich sehr genau auf die anhand von Eingangsstempeln nachprüfbare Daten und nicht auf den Tag, an dem er tatsächlich vom Inhalt der Verordnung erfahren

hatte – schließlich hatte er selbst bereits am 11. Mai an Ehrlich geschrieben, unter Berufung auf die „Verfügung des Reichsministers“, dass er kein Diplom aushändigen könne (an diesem Tag war das Dokument im Rektorat eingetroffen und die Benachrichtigung der Fakultäten angeordnet worden).⁴¹

Erst im Januar 1938 kam die Nachricht aus Karlsruhe, dass der Reichserziehungsminister im „Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern“ und „ausnahmsweise“ mit der Aushändigung der Urkunde an Ehrlich einverstanden sei. Warum dies als Ausnahme deklariert wurde, nachdem man monatelang die rechtlichen Voraussetzungen für das Erstellen der Urkunde geprüft hatte, erscheint unklar. Jedenfalls war ein weiterer Satz in dem Schreiben aus Karlsruhe geeignet, die für den Betroffenen Otto Ehrlich immer dringendere Angelegenheit weiter in der Schwebe zu halten:

„Ich setze dabei voraus, dass Ehrlich auch die Druckstücke seiner Doktorarbeit vor dem 15. Mai 1937 an die Fakultät abgeliefert hat, wie das in seinem Gesuch vom 28. Mai – allerdings ohne Bestätigung der Fakultät – angegeben ist. Verneinendenfalls ersuche ich um entsprechenden Bericht.“⁴²

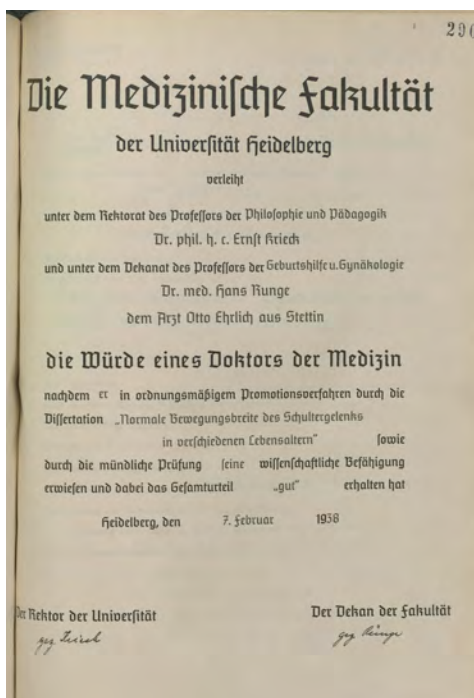
Dieser Nachsatz veranlasste das Dekanat der Medizinischen Fakultät nochmals zu akribischen Nachforschungen – ob es sich dabei um eine Anweisung Runges oder um eigenmächtiges Agieren des neuen Oberpedells handelte, ist nicht mehr zu klären. Sowohl mit einer Anfrage an den Verlag, in dem die Dissertation gedruckt worden war, als auch gleichzeitig an Ehrlich selbst ging man jedenfalls der Frage nach, ob die Exemplare der Arbeit bis zum 15. Mai 1937 in Heidelberg eingetroffen sein konnten.⁴³ Die Omnitypie-Gesellschaft in Stuttgart reagierte schneller als Ehrlich. Schon am 1. Februar 1938 sandte sie eine Postkarte mit der Antwort:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31. Jan., teile ich Ihnen hierdurch mit, dass die Dissertation des Herrn Otto Ehrlich von mir am 13. Mai 37 an Ihre w. Adresse abgesandt wurde. Mit Deutschem Gruss!“⁴⁴

Nun endlich erhielt Ehrlich die am 7. Februar 1938 vom neuen Oberpedell abgesandte Nachricht, der Ausstellung der Urkunde stehe nichts mehr im Wege, nachdem festgestellt worden sei, „dass die Druckstücke Ihrer Dissertation am 13. Mai 1937 durch die Omnitypie-Gesellschaft in Stuttgart an die Fakultät abgeliefert wurden“. ⁴⁵ Ob absichtlich, aus Unbedachtheit, Routine, Übereifer oder Inkompetenz – zynisch mutet folgender Nachsatz an:

„Die Aushändigung des Diploms kann jedoch erst erfolgen, nachdem Sie die Bestallungsurkunde vorgelegt haben, oder wenn Sie sich nach den gesetzlichen Bestimmungen als Ausländer ausweisen können; ausserdem müssen Sie noch den Nachweis erbringen, dass Sie die Promotionsgebühr in Höhe von RM. 200,- an die Universitätskasse Heidelberg entrichtet haben.“⁴⁶

Schließlich war vom Dekan längst festgestellt worden, dass Ehrlich die Gebühr bezahlt hatte, und der Verzicht auf die Bestallungsurkunde war zentrale Voraussetzung für die „ausnahmsweise“ Genehmigung der Aushändigung gewesen.⁴⁷ Nach der entsprechenden Antwort Ehrlichs und dem Hinweis auf seinen in Kürze bevorstehenden Auswanderungstermin sandte man die Urkunde am 22. Februar 1938 nach Stuttgart, nicht ohne auf die Reichsärzteordnung hinzuweisen, nach der es jedem verboten war, ohne Bestallung als Arzt eine Bezeichnung zu führen, „durch die



Doktorurkunde von Otto Ehrlich (Quelle: Universitätsarchiv Heidelberg, H-III 862-74 03)

Ehrlich gegenüber um korrekte Neutralität bemüht und ihm keine Steine in den Weg gelegt, sich aber auch nicht besonders für ihn eingesetzt zu haben – im Rahmen der engen bürokratischen Spielräume. Es ist nicht zu erkennen, dass die Fakultät (oder die Universitätsleitung, deren Rolle aber blass bleibt) Ehrlich hätten Schaden zufügen wollen, wenngleich auch dies möglich gewesen wäre (von einigen schikanös wirkenden bürokratischen Hürden und Ungereimtheiten am Schluss des Verfahrens einmal abgesehen). Es ist jedoch ebenfalls eine deutliche Tendenz zur Absicherung insbesondere dem Reichserziehungsministerium gegenüber zu erkennen, so dass sich vermutlich niemand „aus dem Fenster lehnt“ hätte, wenn die Belegexemplare von Ehrlichs Arbeit nachweisbar erst nach dem 15. Mai 1937 in der Medizinischen Fakultät eingetroffen wären. Der einzige Spielraum, der tatsächlich ausgeschöpft wurde, war ein sehr kleiner: die Angabe des 13. Mai 1937 als Datum der Ablieferung der gedruckten Exemplare, obwohl klar war, dass sie an diesem Tag erst in die Post gegeben worden waren – dies war möglich, weil der verstorbene Oberpedell Nonnenmacher es offenbar versäumt hatte, den Eingang zu vermerken. Hier ging es um die entscheidenden ein oder zwei Tage. Am Ende war es also mehr Zufall oder Glück, die Ehrlich zugutekamen, als Hilfe von außen, vor allem aber sein eigenes konstantes und gut informiertes Agieren – ohne dieses wäre seine Anliegen sicher an irgendeiner Stelle der verschlungenen Bürokratiewege auf der Strecke geblieben.

der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt befugt⁴⁸. Zu dieser Belehrung war Runge dem Reichserziehungsministerium gegenüber verpflichtet.⁴⁹

Die Beharrlichkeit Ehrlichs zahlte sich schließlich aus. Er erhielt die ersehnte Urkunde und wanderte in die USA aus. In Heidelberg traf im Mai 1940 ein Brief aus Springfield/Illinois ein, wo der zu diesem Zeitpunkt in Bay City, Michigan tätige Ehrlich sich wie für Einwanderer üblich zum medizinischen Staatsexamen angemeldet hatte, mit der Frage, ob dieser tatsächlich die auf den 7. Februar 1938 ausgestellte Heidelberger Doktorurkunde ausgehändigt bekommen habe. Dies wurde bestätigt.⁵⁰

Dieser gute Ausgang der Geschichte war nicht das Resultat von Versuchen der beteiligten Behörden, Ehrlich zu helfen. Vielmehr folgten diese genau ihren jeweiligen Vorschriften. Dekan Runge (und seine prüfenden Kollegen) scheinen sich

Lore Hirsch

Während im Fall Otto Ehrlichs genaue Daten und Fristen eine wichtige Rolle gespielt haben, scheint ihnen in einem anderen Fall keine große Bedeutung zugekommen zu sein. Lore Hirsch hatte ihr Medizinstudium im Herbst 1931 in Heidelberg begonnen und entsprechend legte sie auch ihr Staatsexamen ein Semester später als Ehrlich, im Sommersemester 1937, ab. Mit ihrer Dissertation fiel sie also in den folgenden Monaten zwar in dasselbe Dekanatsjahr (1936/37) wie Ehrlich, war aber Wochen später dran als ihr Kommilitone, denn die Verordnung des Reichserziehungsministeriums vom 15. April 1937 war schließlich spätestens ab dem 15. Mai, dem Tag ihres postalischen Eintreffens in der Medizinischen Fakultät, verbindlich. Dennoch sollte auch Lore Hirsch schließlich Ihre Urkunde erhalten – und dies später und auf deutlich weniger mühsamen Wegen als Ehrlich.

Auch auf dem ersten Blatt der Promotionsakte über Lore Hirsch prangt mit rotem Buntstift geschrieben das Wort „Nichtarierin“.⁵¹ 1908 als Tochter eines Kaufmanns geboren, arbeitete sie nach dem Tod ihres Vaters 1928 einige Jahre im kaufmännischen Bereich, bis sie 1931 ihr Studium der Medizin in Heidelberg begann. Seit Anfang 1936 forschte sie als Doktorandin in der von Otto Meyerhof geleiteten physiologischen Abteilung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Medizinische Forschung in Heidelberg.⁵² Nachdem ihre Dissertation „Über den Einfluss der Ascorbinsäure auf den Glykogengehalt der Leber hyperthyreotischer⁵³ Meerschweinchen“ schon 1936 in der „Biochemischen Zeitschrift“ erschienen war (somit war die Frage der Belegexemplare bei ihr nicht relevant),⁵⁴ legte sie am 16. Juli 1937 ihre mündliche Prüfung ab.⁵⁵

Schon vorher hatte sie damit begonnen, sich unter den schwierigen Umständen um die Ausstellung ihres Doktor-Diploms zu bemühen. So reichte sie schon am 28. Mai 1937 ein Gesuch beim Dekan der Medizinischen Fakultät, Runge, ein.⁵⁶ Dieser leitete das Gesuch am 2. Juni 1937 an das Rektorat weiter.⁵⁷ Am 30. Juni 1937 meldete das Karlsruher Ministerium an das Rektorat, man benötige noch den Nachweis einer Stelle im Ausland und den Verzicht auf die Bestallung (im Gegensatz zur Nachfrage bei Ehrlich forderte man hier aus unklaren Gründen keine Stellungnahme der Fakultät zur Persönlichkeit an).⁵⁸ Offenbar war diese Nachricht nicht an das Dekanat der Medizinischen Fakultät weitergegeben oder dort nicht zur Kenntnis genommen worden, denn am 20. Oktober desselben Jahres – nun schon nach der Prüfung von Lore Hirsch, die am 16. Juli 1937 stattgefunden hatte, wandte sich Runge erneut an das Rektorat und bat darum, sich bis zum 8. November darum zu kümmern.⁵⁹ Wenige Tage später teilte er Lore Hirsch mit, dass sie für die Ausstellung des Diploms bis zum 5. November noch nachreichen müsse:

"1. Ausreichende glaubhafte Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß Sie eine feste Anstellung oder die Aussicht auf eine solche im Ausland erlangt haben. 2. Eine besondere Erklärung, mit der Sie bedingungslos auf die Bestallung als Arzt oder Zahnarzt im Deutschen Reich verzichten."⁶⁰

Wie Runge dem Rektorat am 11. November 1937 mitteilte, hatte er von Lore Hirsch jedoch keine Unterlagen erhalten.⁶¹ Wahrscheinlich gelang es der Promovendin bis zu diesem Zeitpunkt nicht, eine Stelle im Ausland zu bekommen oder diese nachzuweisen. Möglicherweise stand für sie zunächst Anderes im Vordergrund, denn sie

war zum 1. Oktober 1937 nach Hamburg gezogen, wo sie bis 1939 in einem jüdischen Krankenhaus ihr Medizinalpraktikum absolvierte.⁶²

Anfang 1939 unternahm Lore Hirsch einen zweiten Versuch, ihr Doktordiplom doch noch zu bekommen.⁶³ Diesmal konnte sie glaubhaft machen, bald nach Haiti auswandern zu können.⁶⁴ Am 31. März 1939 erging daher aus dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister der Beschluss, ihr das Doktordiplom auszuhändigen. Über das Badische Ministerium für Kultur und Unterricht (dort unterschrieben und weitergeleitet am 26. April 1939) und das Rektorat der Universität Heidelberg wurde der Beschluss schließlich am 28. April 1939 an den Dekan der Medizinischen Fakultät weiter gereicht.⁶⁵

Das Diplom, ausgestellt am 8. Mai 1939 und unterschrieben von Rektor Schmitt-henner und Dekan Runge,⁶⁶ wurde ihr schließlich am 17. Mai 1939 übersandt.⁶⁷ Abweichend von ihrem Nachweis gegenüber den deutschen Behörden ging Lore Hirsch nicht nach Haiti, sondern emigrierte am 1. August 1939 mit ihrer Mutter in die Schweiz, von wo aus sie ein halbes Jahr später in die USA reiste. Dort arbeitete sie bis zu ihrem Lebensende als Psychiaterin. 1998, drei Monate nach ihrem 90. Geburtstag, starb Lore Hirsch.⁶⁸

Vergleicht man die Abläufe bei Lore Hirsch und Otto Ehrlich, fällt auf: Der für Otto Ehrlich so wichtige Stichtag, der 15. Mai 1937, schien für Lore Hirsch keine Rolle zu spielen, denn sie legte ihre mündliche Prüfung erst danach ab, hatte also nicht alle Pflichten vor dem Stichtag erfüllt. Zwar enthält die entsprechende Verordnung auch ein Verfahren für Medizinalpraktikant*innen nach Inkrafttreten der Verordnung, dieses gilt jedoch für „jüdische Mischlinge“. Trotzdem ist diesem Verfahren, mit dem Verzicht auf die Approbation, dem Nachweis einer zumindest in Aussicht stehenden Stelle im Ausland und der Weiterleitung über die zuständigen Landesbehörden zur finalen Entscheidung durch die beiden Minister in Berlin genau gefolgt worden.

Der wahrscheinliche Grund dafür findet sich in diesen Bestimmungen vorhergehenden Abschnitt.

„Gegen die Aushändigung des Doktordiploms an diejenigen Juden, welche die Promotionsbedingungen bei Eingang dieses Erlasses bereits restlos erfüllt [...] haben, [wie Otto Ehrlich, Anm. C.B.] besteht keine Bedenken. Das gleiche gilt auch für diejenigen Fälle, in denen ich die Zulassung bereits vor diesem Erlaß ausnahmsweise genehmigt habe [...].“⁶⁹

Dass dieses Prozedere genau befolgt wurde, lässt darauf schließen, dass Lore Hirsch eine solche Sondergenehmigung erhalten hatte. Leider finden sich in den Akten keine Hinweise darauf. Der erhaltene Schriftwechsel beginnt erst am 28. Mai 1937 – vor ihrer Prüfung, aber deutlich nach dem Eintreffen der Verordnung des Reichsministers am 11. bzw. 15. Mai 1937. Trotzdem scheint eine solche Sondergenehmigung bisher die einzige Erklärung dafür zu sein, dass bei ihr als „Volljüdin“ das Prozedere für einen „jüdischen Mischling“ angewandt wurde, denn nur in diesem Fall war ein solches Vorgehen vorgesehen.

Auch im Fall Lore Hirschs scheinen die Beteiligten lediglich um die korrekte Ausführung der neuen Bestimmungen bemüht gewesen zu sein. Allerdings fällt auf, dass sich alle so verhielten, als läge eine Sondergenehmigung vor, ohne dass eine solche aktenkundig ist oder damals auf ein solches Schreiben Bezug genommen worden wäre. Lediglich Otto Meyerhof (1884–1951), selber Jude, half ihr, indem er

Lore Hirsch, deren Möglichkeiten, an der Universität oder in einem Krankenhaus ihre Dissertation zu schreiben, stark eingeschränkt waren, ermöglichte, in seiner Abteilung des Kaiser-Wilhelm-Instituts wissenschaftlich zu arbeiten. Wegen der Beschäftigung von Lore Hirsch und Hermann Lehmann, ebenfalls jüdisch, war Meyerhof sogar von Richard Kuhn (1900–1967), damals Leiter der dortigen Chemie-Abteilung, bei der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft denunziert worden.⁷⁰ Trotzdem hielt Meyerhof, der später selber emigrieren musste, an seinen Mitarbeitern fest.⁷¹

Fazit

Lore Hirsch und Otto Ehrlich konnten in die USA auswandern und dort bis ins hohe Alter ärztlich tätig sein. Inwieweit sich für den Neubeginn in der „Neuen Welt“ tatsächlich die an der Universität Heidelberg erworbene Doktorurkunde als so bedeutsam erwies, wie Otto Ehrlich es vermutet hatte, indem er das Dokument als „lebenswichtig“ bezeichnete, steht dahin. Soweit es aus den Akten ersichtlich ist, haben sie keine besondere Unterstützung von der Fakultät erhalten, wenngleich diese sich im Rahmen der bürokratischen Vorgaben ihnen gegenüber korrekt verhielt. Eine flexible Auslegung von Vorschriften zu Gunsten oder Ungunsten der Betroffenen lässt sich weder im Fall von Otto Ehrlich noch bei Lore Hirsch erkennen. Als Entgegenkommen zu werten, dass die Fakultät stärker auf den Approbationsverzicht denn auf den konkreten Nachweis einer Anstellung im Ausland Wert legte, wäre zynisch.

Ohne jeglichen Versuch, eigene Entscheidungen zu treffen und damit Entscheidungskompetenz zu behaupten, reichten Fakultät und Rektorat die Entscheidung an die zuständigen Ministerien weiter. Gerade im Fall Lore Hirschs ist dieser Ablauf deutlich zu erkennen. Weder Fakultät noch Rektorat noch Landesministerium schienen gewillt, eine Entscheidung zu treffen, sondern reichten die Sache an die nächsthöhere Stelle weiter. Schließlich war eine Entscheidung zweier Reichsminister nötig, die dann über die Instanzen wieder nach unten weitergereicht wurde. Im Fall von Otto Ehrlich wurde von Dekan Runge zwar der Tag des Abschickens der Belegexemplare statt der des Eintreffens in Heidelberg gewertet, womit die Frist als eingehalten galt. Das Datum des Eintreffens war nicht vermerkt worden, weshalb dies den einfachsten Weg darstellte. Eine besonders flexible Auslegung der Richtlinien zeigte er dadurch aber nicht.

Diese neuen Richtlinien, mit ihnen der für die alte Universität ungewohnte Einfluss der Reichsebene, wurden offenbar ohne größere Probleme, geradezu mühelos integriert. Diese Anpassung der bürokratischen Abläufe, diese Akzeptanz zentraler Kontrollfunktionen, steht im krassen Gegensatz zur traditionell leidenschaftlich verteidigten universitären Autonomie. Als erstaunlich flexibel erwiesen sich die medizinische Fakultät und das Rektorat also lediglich bei der Selbstgleichschaltung der Ruperto Carola.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Eike Wolgast: Die Studierenden, in: Wolfgang U. Eckart, Eike Wolgast, Volker Sellin: Die Universität Heidelberg im Nationalsozialismus, Heidelberg 2006, S. 37–94, hier S. 62–63.
- 2 UAH, B 8104, Rektoratsakten, Generalia, Erwerb der Doktorwürde durch Juden deutscher Staatsangehörigkeit, Schreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Unterricht an Rektorat Heidelberg vom 30.6.1937.
- 3 Ebd., Schreiben des Badischen Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz an den Rektor der Universität Heidelberg vom 13.11.1934. Siehe hierzu auch Olenhusen, Albrecht Götz von: Die „nichtarischen“ Studenten an den deutschen Hochschulen, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Band 14, Heft 2, 1996, S.175–206, S. 191.
- 4 UAH, B 8104 (wie Anm. 2), Schreiben des Badischen Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz an den Rektor der Universität Heidelberg vom 13.11.1934.
- 5 Olenhusen (wie Anm. 3), S. 184.
- 6 Wolgast, Eike: Die Universität Heidelberg, 1386–1986, Berlin/Heidelberg 1986, S. 62–63.
- 7 Der sog. „Badische Judenerlass“ stammte vom 5.4.1933, das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933.
- 8 UAH, B 8104 (wie. Anm. 2), Schreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Unterricht an das Rektorat Heidelberg vom 15.4.1937.
- 9 Ebd., Schreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Unterricht an das Rektorat Heidelberg vom 15.4.1937.
- 10 Vgl. UAH, Liste Jüdischer Studierender 1934.
- 11 Alle genannten Dokumente finden sich in der Promotionsakte von Walter Gerstle, UAH, H III 862–66, Promotionen 1934/35, Bd. 1, Bl. 283–290. Siehe v.a. Bl. 288, Abschrift eines Schreibens des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin, 9.6.1937 an Walter Gerstle, Ludwigshafen, Bismarckstraße 38: „Zum Schreiben vom 30.5.37 betr. Promotion. Da Sie im Übrigen die Voraussetzungen für die Vollziehung der Promotion durch Aushändigung des Diploms [sic] erfüllt haben, bestehen gegen die Aushändigung des letzteren im Falle der Erteilung der Bestallung oder einer späteren Auswanderung keine Bedenken. Für den Fall der Auswanderung ist jedoch außerdem erforderlich, daß Sie auf die Bestallung als Arzt im Deutschen Reiche bedingungslos verzichten und außerdem nachweisen, daß Sie eine entsprechende Stellung im Ausland erlangt oder bestimmt in Aussicht haben.“
- 12 Auch Gerhart Stapler (1936) und Lotte Wolf (1935) reichten ihre Doktorarbeiten in Heidelberg ein. Unter den Namen anderer auf der Liste erwähnter Studierender erschienen weiterhin Arbeiten an anderen deutschen Universitäten (Max Nussbaum 1935 in Frankfurt, Annemarie Rosenfeld 1937 in Berlin) oder in der Schweiz.
- 13 UAH, B 8104 (wie. Anm. 2), Schreiben des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts an den Rektor der Heidelberger Universität, 6.7.1937: „Wie der Herr Reichsminister mit Entschließung vom 19. Juni W F. Nr. 1462 mitteilt, vermag er dem Gesuch des Studierenden der Medizin, Elias Ernst Lehmann in Heidelberg, um Zulassung zur medizinischen Doktorprüfung nicht zu entsprechen.“ Auf dem Brief ist vermerkt für den 12.7.1937: „Nachricht dem Dekan der Medizinischen Fakultät zugleich zur Eröffnung an den Stud. Lehmann“. Vgl. Norbert Giovannini, Claudia Rink, Frank Moraw: Erinnern, Bewahren, Gedenken. Die jüdischen Einwohner Heidelbergs und ihre Angehörigen 1933–1945, Biographisches Lexikon mit Texten, Hg. vom Förderkreis Begegnung, Heidelberg 2011, S. 235.
- 14 UAH Liste jüdischer Studierender 1937.
- 15 UAH, H III 862/74, Promotionen im Dekanatsjahr 1936/37, Bl. 273r, Antrag auf Zulassung zur Prüfung vom 21.4.1937 und Bl. 276, Lebenslauf Otto Ehrlich. Vgl. Giovannini et al. (wie Anm. 13), S. 91.
- 16 Dagmar Drüll: Heidelberger Gelehrtenlexikon 1933–1986, Heidelberg 2009, S. 164.
- 17 Wolfgang U. Eckart: Orthopädie, in: Eckart et al. (wie Anm.1), S. 823–844, hier S. 831. Dittmar hatte sich in der Heidelberger Orthopädie 1931 habilitiert. Im Frühjahr 1933 war er in die NSDAP, die SA und den NSDÄB eingetreten. Ob er seine Berufung als Nachfolger von Baeyers aktiv betrieben hat, lässt sich laut Eckart aus den Akten nicht mehr rekonstruieren. 1945 wurde er auf Anordnung der Militärregierung entlassen, im Spruchkammerverfahren als „Mitläufer“ eingestuft. Auf seine Stelle konnte er auch später nicht zurückkehren, er wurde allerdings 1962 regelrecht emeritiert.

- 18 Eckart (wie Anm. 17), S. 838–840. Die Aussage stammt aus dem Personalfragebogen für Hochschulbeamte aus dem Sommer 1945, auf dessen Basis über die Weiterbeschäftigung an der Universität entschieden wurde.
- 19 UAH, H III 862/74 (wie Anm. 15), Bl. 273r, Antrag auf Zulassung zur Prüfung vom 21.4.1937. Ein „Ahnennachweis“ findet sich in der Studentenakte Otto Ehrlichs im UAH (Bl. 4), er ist auf den 10.1.1936 datiert und lag somit vor der (regulären) Exmatrikulation vom 19.5.1936 (Bl. 1).
- 20 UAH, H III 862/74 (wie Anm. 15), Bl. 274, Referat Dittmar vom 21.4.1937.
- 21 Ebd., Bl. 273v.
- 22 Drüll (wie Anm. 16), S. 511f. Runge wurde 1934 nach Heidelberg berufen, 1945 entlassen, konnte aber seinen Dienst nach Entscheidung des Frankfurter „Denazification Boards“ 1946 wiederaufnehmen.
- 23 Drüll (wie Anm. 16), S. 181f. Engelking war seit 1930 Leiter der Heidelberger Augenklinik, seine Emeritierung erfolgte 1954.
- 24 Ralf Bröer: Gynäkologie, in: Eckart et al. (wie Anm. 1), S. 845–891, hier S. 854–857.
- 25 Silvia Bär: Augenheilkunde, in: Eckart et al. (wie Anm. 1), S. 941–958, hier S. 944. Hier-nach war Engelking kein Parteimitglied, stand aber nach dem Urteil des damaligen Dekans Carl Schneider von 1934 „doch auf dem Boden des Nationalsozialismus“. Der Nachkriegsdekan Karl H. Bauer habe allerdings bescheinigt, dass die Augenklinik den Ruf gehabt habe, antinationalsozialistisch eingestellt gewesen zu sein und jüdische Patient*innen behandelt zu haben.
- 26 UAH, H III 862/74 (wie Anm. 15), Bl. 273r und Bl. 274. Es kam häufiger vor, dass die kurzen „Referate“ (Gutachten) der Doktorväter sogar zwischen der Anmeldung und dem Ablegen der Prüfung geschrieben wurden, also meist innerhalb weniger Tage.
- 27 UAH, B 8104 (wie. Anm. 2), gedruckte Fassung der Anordnung 229 des Reichsministeriums vom 15.4.1937, versehen mit der handschriftlichen Notiz vom 11.5.1937: „Die Benachrichtigung der Fakultäten ist bereits angeordnet. Im Umlauf beim Sekretariat“.
- 28 UAH, H III 860/4, Akten der Medizinischen Fakultät, Zulassung nichtarischer Studierender zu akademischen Prüfungen, Brief Ehrlich an Runge vom 9.5.1937, S. 1.
- 29 Ebd., S. 2.
- 30 UAH, H III 862/74 (wie Anm. 15), Bl. 277, Durchschlag der Bestätigung des Bestehens der Doktorprüfung. Der genaue Wortlaut des Zusatzes ist: „Die vorstehende Bestätigung berechtigt nicht zur Führung des ärztlichen Dokortitels. Die Ankündigung des Doktordiploms kann erst erfolgen, wenn der Bewerber die übrigen Promotionsbestimmungen (Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation, Gebürenerdigung [sic]) erfüllt hat und die Approbation als Arzt beibringen oder sich nach den gesetzlichen Bestimmungen als Ausländer erweisen kann. Heidelberg, d. 11.5.1937 Dekan der Medizinischen Fakultät“.
- 31 UAH, H III 860/4 (wie Anm. 28), Brief Runge an Ehrlich vom 11.5.1937.
- 32 Ebd., Brief Ehrlich an Runge vom 21.5.1937, S. 1. Weiter führt Ehrlich aus (S. 2), dass die Bescheinigung „keinesfalls die gleiche Bedeutung hat wie das Doctordiplom selbst der überall im Auslande berühmten Heidelberger Universität“. Falls der Verzicht auf die Approbation in Deutschland notwendig sei, werde er diese „auf Erfordern unverzüglich nachreichen“.
- 33 Ebd., Brief Runge an Ehrlich vom 26.5.1937. Ehrlich sollte ihm das Gesuch an den Minister in dreifacher Ausfertigung zusenden. Dies tat Ehrlich mit einem ebenfalls in der Akte erhaltenen Schreiben vom 28.5.1937 mit der Bitte um befürwortende Weiterleitung.
- 34 UAH, B 8104 (wie. Anm. 2). Von Ehrlich unterschriebener Durchschlag des Antrags an den Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin vom 28.5.1937.
- 35 Ebd., Schreiben des Ministeriums für Kultus und Unterricht Karlsruhe an das Rektorat der Universität Heidelberg vom 30.6.1937. Als dritter Punkt wird hier eine „besondere Erklärung, mit der bedingungslos auf die Bestallung als Arzt oder Zahnarzt im Deutschen Reich verzichtet wird“, verlangt. Eine solche Erklärung hatte Ehrlich laut seinem Schreiben vom 28.5.1937 an den Reichsminister bereits geliefert. Das Schreiben wurde in einer ebenfalls in der Rektoratsakte erhaltenen Abschrift am 3.7.1937 Dekan Runge „zur Äußerung“ zugeleitet.

- 36 Ebd., unterschriebener Durchschlag der Bescheinigung Runge vom 13.7.1937.
- 37 UAH, H III 862/74 (wie Anm. 15), Bl. 278 Abschrift Schreiben des Ministers in Karlsruhe vom 4.9.1937 an den Rektor Heidelberg. Dieser leitete das Schreiben am 7.9.1937 an den Dekan der Medizinischen Fakultät weiter.
- 38 UAH, B 8104 (wie Anm. 2), Schreiben Dekan Runge an den Rektor der Heidelberger Universität vom 16.9.1937.
- 39 Ebd., Schreiben des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht an den Rektor der Universität Heidelberg vom 8.11.1937. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Der Herr Reichserziehungsminister teilt mit, dass, sofern der Eingang des Runderlasses zeitlich vor der Ablegung der Doktorprüfung – 24. April 1937 – liegt, er die Aushändigung des Doktordiploms an Ehrlich [...] nicht zu genehmigen vermag.“ Hier ging es also zunächst nur um das Prüfungsdatum.
- 40 Ebd., Schreiben Runge an Rektor vom 15.11.1937.
- 41 UAH, H III 860/4 (wie Anm. 28), Brief Runge an Ehrlich vom 11.5.1937.
- 42 UAH, H III 862/74 (wie Anm. 15), Bl. 282, Schreiben des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht an den Rektor der Universität Heidelberg vom 6.1.1938.
- 43 Ebd., Schreiben des Oberpedells der Medizinischen Fakultät an Ehrlich (Bl. 283) und an die Omnitypie-Gesellschaft in Stuttgart (Bl. 284), beide vom 31.1.1938. Dabei mutet eine Zusatzfrage an Ehrlich, ob er bereits ein Diplom ausgehändigt bekommen habe, als pure Schikane an – die monatelangen Bemühungen Ehrlichs um die Urkunde wären in diesem Fall schließlich kaum notwendig gewesen. Auf dieses Schreiben reagierte Ehrlich erst am 26.2.1938. Er habe kein Diplom ausgehändigt erhalten und könne nicht genau mitteilen, wann die Exemplare seiner Arbeit in Heidelberg angekommen seien, ebd., Bl. 281.
- 44 Ebd., Bl. 285, Postkarte Omnitypie-Gesellschaft an die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg vom 1.2.1938.
- 45 Ebenso benachrichtigte Runge den Rektor der Universität am 7.1.1938, ebd., Bl. 280: „Aufgrund des Erlasses des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe Nr. A. 136 vom 6. Januar 1938 wird dem Med. Prakt. Otto Ehrlich in Stuttgart mit dem heutigen Datum ein Doktordiplom ausgefertigt, nachdem die Druckstücke der Doktorarbeit am 13. Mai 1937 an die Fakultät abgeliefert wurden.“
- 46 Ebd., Bl. 287.
- 47 Genau dies antwortete Ehrlich am 11.2.1938, ebd., Bl. 288: „Auf die dortseitige Verfügung vom 7. ds berichte ich folgendes: 1. Auf Ausfertigung einer Bestallungsurkunde und Ausübung meiner Praxis in Deutschland habe ich verzichtet. Eine Vorlegung der Bestallungsurkunde ist daher unmöglich. 2. Die Promotionsgebühr von 200 RM habe ich Anfang April an die Quaestur gegen Quittung bezahlt, wie diese bestätigen wird. Die Quittung habe ich vor Ablegung der mündlichen Doctor-Prüfung dem Oberpedell Nonnenmacher übergeben, da hiervon die Ablegung meiner Prüfung abhängig war. Da hiernach keine Bedenken gegen Aushändigung des Diploms vorliegen dürften, wäre ich für baldige Uebersendung dankbar, da mein Auswanderungstermin in Kürze bevorsteht.“
- 48 Ebd., Bl. 289, Dekan an Ehrlich vom 22.1.1938.
- 49 Ebd., Bl. 282, Badisches Ministerium für Kultus und Unterricht an den Heidelberger Rektor vom 6.1.1938: „Ehrlich ist bei der Ausfertigung des Diploms ausdrücklich auf § 16 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember (R.G.Bl. I S. 1433) hinzuweisen.“ Entsprechend versichert Runge dem Rektor gegenüber am 7.2.1938 (Bl. 280): „Bei der Zustellung des Diploms werde ich Ehrlich noch ausdrücklich auf § 16 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember (R.G.I. I S. 1433) hinweisen.“
- 50 UAH, Studentenakte Otto Ehrlich, Brief des Department of Registration and Education in Springfield an den Dekan der Heidelberger Medizinischen Fakultät vom 3.2.1940, betr. die in Heidelberg ausgestellte Bescheinigung für Ehrlich vom 31.5.1940. Vgl. Giovannini et al. (wie Anm. 13): Erinnern, S. 91.
- 51 UAH, H III 862/74 (wie Anm. 15), Bl. 124, Begleitbogen für mündliche Prüfungen Lore Hirsch, 14.7.1937.
- 52 Rainer Rürup: Schicksale und Karrieren. Gedenkbuch für die von den Nationalsozialisten aus der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft vertriebenen Forscherinnen und Forscher, Göttingen

- 2008, S. 228. Offizieller Doktorvater war Curt Oehme (1883–1963), der Leiter der Poliklinik (in dessen Interessengebiet der Forschung zum Schilddrüsenhormon diese Dissertation passte). Oehme soll dem Nationalsozialismus politisch ferngestanden haben, vgl. Axel W. Bauer, Innere Medizin, Neurologie und Dermatologie, in: Eckart et al. (wie Anm. 1), S. 719–810, hier S. 778.
- 53 Ein Wort, an dem selbst der Aussteller ihrer Prüfungsunterlagen, wohl Nonnenmacher, zunächst scheiterte.
- 54 UAH, H III 862/74 (wie Anm. 15), Bl. 128, Begleitblatt zu den Dissertationen und Habilitationsschriften Lore Hirsch.
- 55 UAH, H III 862/74 (wie Anm. 15), Bl. 124, Begleitbogen für mündliche Prüfungen Lore Hirsch, 14.7.1937.
- 56 Ebd., Bl. 132, Brief Runge an Lore Hirsch, 25.10.1937.
- 57 Ebd., Bl. 130, Brief Runge an Rektorat, 2.6.1937.
- 58 UAH, B 8104 (wie Anm. 2), Abschrift eines Schreibens des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht an das Heidelberger Rektorat vom 30.6.1937, weitergegeben an das Dekanat der Medizinischen Fakultät am 2.7.1937.
- 59 UAH, H III 862/74 (wie Anm. 15), Bl. 131, Brief Runge an Rektorat, 20.10.1937.
- 60 Ebd., Bl. 132, Brief Runge an Lore Hirsch, 25.10.1937.
- 61 Ebd., Bl. 134, Brief Runge an Rektorat, 11.11.1937.
- 62 Giovannini et al. (wie Anm. 13), S. 173.
- 63 UAH, H III 862/74 (wie Anm. 15), Bl. 135, Brief Runge an Lore Hirsch, 12.1.1939.
- 64 Ebd., Bl. 137, Brief Runge an Rektorat, 10.2.1939.
- 65 Ebd., Bl. 138, Abschrift eines Schreibens des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mit Weiterleitungsvermerken des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Rektorats der Universität Heidelberg, 31.3.1939.
- 66 Ebd., Bl. 129, Promotionsurkunde Lore Hirsch, 8.5.1939.
- 67 Ebd., Bl. 139, Brief des Oberpedells an Lore Hirsch, 17.5.1939.
- 68 Rürup (wie Anm. 52), S. 229.
- 69 UAH, B-8104 (wie Anm. 2), Bl. 3, Erwerb der Doktorwürde durch Juden deutscher Staatsangehörigkeit, 15.4.1937.
- 70 Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, Frankfurt a.M. ²2005, S. 351; Florian Schmalz: Kampfstoff-Forschung im Nationalsozialismus. Zur Kooperation von Kaiser-Wilhelm-Instituten, Militär und Industrie, Göttingen 2005, S. 368–369. Nach Rürup wandte sich allerdings in dieser Sache die Gestapo an das KWI, vgl. Rürup (wie Anm. 52), S. 228. Offen bleibt die Frage, ob der Hinweis an die Gestapo von Kuhn stammte. Der in der Studentenakte erwähnte Besuch eines Nachrichtendienstmitarbeiters beim Universitätssekretariat, bei dem er sich nach den „näheren Personalien von Frl. stud. med. Lore Hirsch“ erkundigte, kann allerdings mit dieser Affäre nichts zu tun haben. Er erfolgte schon am 11.2.1935, ein Jahr bevor Lore Hirsch ihre Arbeit im KWI begann. Vgl. UAH, Studentenakte Lore Hirsch.
- 71 Rürup (wie Anm. 52), S. 228.